

Gemeindekuratoren

Dienstvereinbarung

Präambel

Ehrenamtliche Gemeindekuratoren und Gemeindekuratorinnen können von der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand im Rahmen seines Rechtes zur Beauftragung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden.

Der Gemeindekurator oder die Gemeindekuratorin unterstützen Kirchenvorstand und Pfarramt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie übernehmen im Rahmen ihrer Beauftragung eigenständig und eigenverantwortlich kirchliche Arbeitsbereiche. Dabei können grundsätzlich Verwaltungstätigkeiten, Koordinierungsaufgaben und Kommunikationsaufgaben nach innen (ehrenamtliche Mitarbeiter/Innen) und nach außen (Öffentlichkeitsarbeit) in Betracht kommen. Daneben stehen insbesondere die Kirchen und Kapellen im Blick gemeindekuratorischer Tätigkeiten (z.B. Andachten, verlässlich geöffnete Kirchen, Kirchenführungen, Baupflege etc.) Die Beauftragung richtet sich am konkreten Handlungsbedarf der Kirchengemeinde ebenso aus wie an den Gaben und Möglichkeiten des bzw. der Beauftragten. Voraussetzung der Beauftragung ist die zertifizierte Teilnahme an der landeskirchlichen Ausbildung zum Gemeindekurator bzw. Gemeindekuratorin.

Zwischen Herrn/Frau _____

Vorname

Nachname

Straße

Wohnort

und der Kirchengemeinde

Name der Kirchengemeinde

wird mit Wirkung ab dem _____ nach beidseitiger Unterzeichnung folgende Vereinbarung wirksam:

Herr/Frau _____ übernimmt als Gemeindekurator/Gemeindekuratorin

insbesondere folgende Aufgaben (bitte so ausführlich wie nötig beschreiben):

- 1.
- 2.
- 3.
- ...

1. Herr/Frau _____ führt seinen/ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts und der vom Kirchenvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbständig aus.
2. Die Kirchengemeinde stellt sicher, dass er/sie während der Dauer des ehrenamtlichen Einsatzes unfall- und haftpflichtversichert ist. Mitnahmen im eigenen PKW sind nicht versichert.

3. Räume und Arbeitsmittel werden zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsbestimmungen sind bekannt.
4. Die ehrenamtliche Arbeit ist freiwillig und unentgeltlich.
5. Die Auslagen bis zu einer Höhe von _____ (Euro) können ohne weitere Rücksprache getätigt werden.
6. Auslagen, die dem Gemeindegurator/der Gemeindeguratorin im Zusammenhang mit dem ehrenamtlichen Engagement entstehen, werden von der Kirchengemeinde erstattet.
7. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit werden keine Sach- oder Geldgeschenke angenommen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Kirchenvorstand zu nehmen.
8. Sofern Herr/Frau _____ nicht Mitglied des Kirchenvorstandes ist, wird ihm/ihr das Recht eingeräumt, nach Rücksprache mit dem/der Kirchenvorstandsvorsitzenden, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Insbesondere besteht für den Gemeindegurator/ die Gemeindeguratorin regelmäßig die Möglichkeit, aus den eigenen Arbeitsfeldern zu berichten.
9. Regelmäßige Dienstbesprechungen mit dem Pfarramt werden verabredet.
10. Über alle Angelegenheiten, die dem Gemeindegurator/der Gemeindeguratorin in Ausübung seines/ihrer Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach und infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er/sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn sein/ihr Ehrenamt nicht mehr besteht.
11. Die Kirchengemeinde bietet - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an und weist rechtzeitig auf solche Angebote hin.
12. Für den Gemeindegurator/die Gemeindeguratorin ist die Möglichkeit zu regelmäßigen (jährlichen) Gesprächen mit einer Person der Gemeindeleitung verabredet.
13. Herr/Frau _____ soll in einem Gottesdienst in sein/ihr Amt als Gemeindegurator/in eingeführt werden. Zeitpunkt und Ablauf werden mit dem Pfarramt und Kirchenvorstand geklärt.
14. Kirchenvorstand und Pfarramt stellen den Gemeindegurator bzw. die Gemeindeguratorin und ihren bzw. seinen Auftrag in öffentlichen Bezügen vor (z.B. Gemeindebrief, Presse, Schaukasten, Abkündigungen etc.)
15. Nach Beendigung des ehrenamtlichen Engagements kann - auf Wunsch - eine schriftliche Bestätigung (Engagement-Nachweis) ausgehändigt werden.

Die Vereinbarung ist gültig bis zum Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes und kann danach durch den neuen Kirchenvorstand wieder in Kraft gesetzt werden.

Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten schriftlich als beendet erklärt werden.

Ort, Datum

Gemeindegurator/in

Kirchenvorstand